

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 33/12 B

L 1 KR 186/11 (Sächsisches LSG)
S 27 KR 180/10 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 7. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über den Zeitpunkt der Beendigung der Familienversicherung der Klägerin. Die am 3.4.1986 geborene Klägerin absolvierte vom 1.10.2004 bis 30.9.2009 ein Studium der "Biologie" an der Universität L., das sie nach den Feststellungen des LSG "erfolgreich" abschloss. Seit 1.10.2009 war sie sodann im Studiengang "Verfahrenstechnik" immatrikuliert und strebte als Studienabschluss die Promotion an. In der Zeit vom 1.9.2009 bis 31.8.2012 erhielt die Klägerin ein Promotionsstipendium. Die Beklagte entschied, dass die Familienversicherung der Klägerin zum 30.9.2009 geendet habe. Die auf Feststellung einer Familienversicherung im Zeitraum vom 1.10.2009 bis 2.4.2011 gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben (zuletzt Urteil des LSG vom 7.3.2012).

II

- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 18.6.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen,



inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 An diesen Erfordernissen richtet sich das Beschwerdevorbringen der Klägerin nicht aus. Vielmehr legt sie nur ihre vom LSG abweichende Ansicht dar, wonach der Begriff der Berufsausbildung im Sinne der Rechtsprechung des BFH weit auszulegen sei. Darauf kommt es aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an.
- 7 a) Die Klägerin formuliert in der Beschwerdebegründung bereits keine ausdrückliche Rechtsfrage, sondern spricht mehrfach von einer streitgegenständlichen bzw aufgeworfenen Rechtsfrage, ohne diese exakt zu benennen.
- 8 b) Soweit man den Ausführungen der Klägerin indessen die Rechtsfrage entnehmen wollte, ob eine Familienversicherung auch im Falle eines Promotionsstudiums als eines Teils einer Berufsausbildung besteht, hat sie jedenfalls weder die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage noch deren Klärungsfähigkeit in der gebotenen Weise dargestellt.
- 9 aa) Die Klägerin hat sich mit der Rechtsprechung des BSG, auf die das LSG in den Entscheidungsgründen explizit hingewiesen hat, nicht hinreichend auseinandergesetzt. Sie hat lediglich pauschal ausgeführt, die vom LSG herangezogenen Entscheidungen seien nahezu ausnahmslos zum Thema Kindergeld ergangen und lediglich eine Entscheidung habe die Frage einer Krankenversicherungspflicht betroffen. Letztere Entscheidung erscheine vorliegend jedoch nicht geeignet, auch nur als Anhaltspunkt für die Beantwortung der streitigen Rechtsfrage zu dienen.
- 10 Damit genügt die Klägerin nicht den Anforderungen an eine hinreichende Darlegung der Klärungsbedürftigkeit: Bis auf den Hinweis, das BSG habe zu der vorliegend einschlägigen Norm des § 10 Abs 2 Nr 3 SGB V keine Entscheidung zur Auslegung des vom Tatbestand vorausgesetzten Merkmals der Berufsausbildung getroffen, hat die Klägerin nicht begründet, warum insoweit nicht auf die Rechtsprechung des BSG zum Merkmal der Berufsausbildung in anderem sozialrechtlichen Kontext zurückgegriffen werden kann. Wer sich darauf beruft, eine Rechtsfrage sei noch nicht geklärt, muss darlegen, dass sich keine ausreichenden Anhaltspunkte für ihre Beantwortung aus der Rechtsprechung des BSG zu vergleichbaren Regelungen ergeben (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; SozR 3-1500 § 146 Nr 2; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8 mwN*). Hierzu hätte vorliegend nicht zuletzt deshalb Anlass bestanden, weil gerade auch in der sozialrechtlichen Literatur angenommen wird, dass die in § 10 Abs 2 Nr 3 SGB V verwendeten Begriffe "Schul- oder Berufsausbildung" den gleichlautenden Begriffen im Kindergeldrecht, in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechen und zur Auslegung dieser Begriffe auf die Rechtsprechung, die zu diesen Rechtsnormen ergangen ist, zurückgegriffen



werden kann (vgl. Baier in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, § 10 SGB V RdNr 49, Stand Einzelkommentierung 78. Ergänzungslief 2012; Gerlach in Hauck/Noftz, SGB V, K § 10 RdNr 50, Stand Einzelkommentierung 10/12).

- 11 Insbesondere hat sich die Klägerin nicht hinreichend mit der ebenfalls ausdrücklich vom LSG benannten Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt, wonach ein Promotionsstudium grundsätzlich keine Berufsausbildung im Sinne des Waisenrentenrechts der gesetzlichen Rentenversicherung ist (*Urteil vom 18.6.2003 - SozR 4-2600 § 48 Nr 2*). In der genannten Entscheidung hat sich das BSG ausdrücklich von der Rechtsprechung des BFH, auf die sich die Klägerin berufen will, abgegrenzt, weil eine Waisenrente eine von der Solidargemeinschaft der Versicherten aufzubringende Unterhaltersatzleistung darstellt, während das steuerrechtliche Kindergeld eine Steuervergütung (Abschlag auf die Steuererstattung) bzw Negativsteuer ist. Es dient dem Zweck, das Existenzminimum des Kindes zu sichern. Normadressat im Rentenversicherungsrecht ist die Waise, dagegen im Einkommensteuerrecht derjenige Steuerpflichtige (in der Regel ein Elternteil), dessen steuerliche Leistungsfähigkeit durch die Ausbildung des Kindes gemindert wird (*so BSG aaO RdNr 26*). Die Klägerin zeigt nicht auf, inwieweit diese schon speziell für einen Teilbereich des Sozialversicherungsrechts entwickelten Abgrenzungskriterien auf den vorliegenden Fall des Krankenversicherungsschutzes nicht übertragbar sein und gleichermaßen gelten sollten.
- 12 bb) Darüber hinaus hat die Klägerin auch nicht die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage hinreichend dargelegt. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass das LSG ausreichend Tatsachen festgestellt hat, die das BSG in einem späteren Revisionsverfahren in die Lage versetzen würde, über die oben unterstellte sinngemäße Rechtsfrage zu entscheiden. Hierzu hätte insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil das LSG keine konkreten Tatsachen im Zusammenhang mit dem angenommenen "Abschluss" des Biologiestudiums der Klägerin festgestellt hat. Es hat lediglich ein abgeschlossenes Biologiestudium bzw die erfolgreiche Beendigung des Studiums der Biologie an der Universität L. erwähnt und den Schluss gezogen, der Abschluss eines Biologiestudiums genüge formal für die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Damit fehlen tatsächliche Feststellungen insbesondere zum Studiengang, zur Art des bereits von der Klägerin erreichten akademischen Abschlusses und zu einer dadurch ermöglichten beruflichen Tätigkeit, die dem BSG in einem späteren Revisionsverfahren die Beurteilung ermöglichen würde, ob und inwieweit das Promotionsstudium gleichwohl (noch) als "Berufsausbildung" der Klägerin iS von § 10 Abs 2 Nr 3 SGB V angesehen werden kann.
- 13 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)